Danskernes Historie Online
Danske Slægtsforskeres Bibliotek

Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online

Danskernes Historie Online er Danmarks største digitaliserings-projekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

Støt vores arbejde – Bliv sponsor

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat

Ophavsret

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

Links

Slægtsforskernes Bibliotek: https://slaegtsbibliotek.dk
Danske Slægtsforskere: https://slaegt.dk

Statut

des

Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens.

Statut

des

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Hausordens.

Wir Adolph Georg,

von Gottes Gnaden

Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, einen

Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausorden

zu stiften und erlassen darüber dieses Statut.

§ 1.

Die Verleihung Unseres Hausordens erfolgt aus freier höchster Entschließung des Landesherrn und ist ein öffentliches Zeichen, um dadurch getreuen Unterthanen, welche sich um das Vaterland verdient gemacht, Staatsdienern, welche sich durch ihre Dienstleistungen, Treue und Ergebenheit in ihrem Beruf hervorgethan, und wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens zu geben, sowie auch jene Ausländer zu ehren, welche sich um Uns und Unser Land Verdienste erworben haben.

§ 2.

Der Hausorden besteht aus vier Klassen:

dem Ehrenkreuze I. Klasse,
dem Ehrenkreuze II. Klasse,
dem Ehrenkreuze III. Klasse,
dem Ehrenkreuze IV. Klasse.

In besonderen Fällen gedenken Wir einzelnen Inhabern die zweite Klasse mit über dem Kreuze angebrachtem Eichenlaube zu verleihen.

§ 3.

Die Ordenszeichen sollen bestehen:

Für die erste Klasse:

In einem goldenen, achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuze, in der Mitte desselben der goldene Stern von Schwalenberg und Sternberg, auf diesem — sodaß die acht Strahlen darunter hervorstehen — das silberne Nesselblatt mit der Lippischen Rose, umgeben in Goldschrift von der Devise: **„Für Treue und Verdienst."** Die Reversseite des Kreuzes enthält auf dem Mittelschilde desselben auf blauer Emaille in Gold Unsere gekrönten Initialen. Ueber dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

Die Dekoration wird an einem 6 cm. breiten rothen, seidenen, gewässerten, goldeingefaßten Bande um den Hals getragen.

Für die zweite Klasse:

In einem gleichen Kreuze, jedoch ohne die Krone, an einem gleichen Bande um den Hals zu tragen.

Für die dritte Klasse:

In einem gleichen Kreuze in verkleinertem Maßstabe an einem gleichen, jedoch nur 3 cm. breiten Bande, im Knopfloch oder auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Für die vierte Klasse:

In einem silbernen Kreuze von derselben Form und mit gleichen Mittelschildern, wie die höheren Klassen am Bande der dritten Klasse und wie diese zu tragen.

§ 4.

Für die im Felde erworbenen Verdienste wird der Hausorden mit gekreuzten Schwertern verliehen.

§ 5.

Bei Verleihung der höheren Ordensklasse für Auszeichnung im Frieden an Inhaber der niederen Klasse mit Kriegsdekoration werden die Schwerter beibehalten und unter dem Ringe getragen.

Die für Verdienste im Felde verliehene niedere Klasse mit Schwertern wird dann neben der Dekoration mit Schwertern am Ringe fortgetragen.

§ 6.

Die Verleihung des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ehrenkreuzes aller Klassen erfolgt durch ein Höchstlandesherrlich vollzogenes Patent.

§ 7.

Alle auf Unseren Hausorden sich beziehenden Geschäfte sind durch den Präsidenten Unserer Landesregierung wahrzunehmen, von dem die Patente auch zu contrasigniren sind.

§ 8.

Die verliehenen Dekorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten, auch bei Aufrückung aus der unteren in eine höhere Klasse, jedoch mit Ausnahme des im § 5 Alin. 2 gedachten Falles, an den im vorhergehenden Paragraphen Bezeichneten zurückzugeben.

§ 9.

Sollte ein mit Unserem Hausorden Beliehener sich wider Erwarten eine unwürdige Handlung zu Schulden kommen lassen, so ist solches Uns durch den im § 7 Genannten zu melden und Unserer Entscheidung anheimzustellen, ob der Name desselben in der Ordensliste zu streichen und die Dekoration ihm abzunehmen sein wird.

Gegeben Bückeburg, den 18. September 1890.

(L.S.) Adolph Georg.

Spring.